

- b) die Summe der Teilbeträge für jedes Kalenderjahr ergibt die monatliche Zusatzaltersrente.

(3) Als Alter im Jahr der Beitragszahlung gilt das Lebensalter, das im entsprechenden Kalenderjahr vollendet wird.

§13

Zusatzinvalidenrente

(1) Anspruch auf Zusatzinvalidenrente besteht, wenn Invalidität im Sinne des § 8 Abs. 1 vorliegt und für mindestens 60 Monate Beiträge zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente gezahlt wurden.

(2) Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen gemäß §12 Absätze 2 und 3.

§14

Leistungen beim Tode des Versicherten

Verstirbt der Versicherte vor Inanspruchnahme eigener Leistungen, erhalten die Erben auf Antrag einen einmaligen Betrag in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der für den Versicherten zu errechnenden Zusatzrente.

Gemeinsame Bestimmungen

§15

Wechsel des Tarifs

(1) Ein Wechsel des Tarifs ist auf Antrag des Versicherten vor Inanspruchnahme von Leistungen möglich.

(2) Die nach dem bisherigen Tarif gezahlten Beiträge und die entsprechenden Versicherungszeiten gelten als Beiträge und Zeiten nach dem neuen Tarif.

§16

Erhöhung der Zusatzaltersrente bei Weiterarbeit

Versicherte, die einen Anspruch auf Zusatzaltersrente haben und weiterhin eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, können während dieser Tätigkeit auf die Zahlung der Zusatzaltersrente verzichten. Für je 3 Monate dieses Verzichts erhöht sich ohne weitere Beitragsleistung zur freiwilligen Versicherung auf Zusatzrente der monatliche Betrag der bei Erreichen des Rentenalters zu errechnenden Zusatzaltersrente um 2 %, 0.

§ IV

Ärztliche Begutachtung

Ist für die Feststellung der Versicherungsberechtigung oder für die Gewährung einer Leistung nach dieser Verordnung eine ärztliche Begutachtung erforderlich, erfolgt diese im Rahmen der vom staatlichen Gesundheitswesen geleiteten Gutachtertätigkeit.

§ 18

Antragsstellung und Entscheidung über Leistungen

(1) Die Leistungen nach dieser Verordnung sind schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen.

(2) Über Anträge auf Leistungen entscheidet die dafür zuständige Dienststelle der Sozialversicherung. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Der Bescheid ist dem Antragsteller gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

Zahlung von Leistungen

§19

(1) Voraussetzung für die Zahlung von Leistungen ist, daß der Anspruchsberechtigte seinen ständigen

Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(2) Die errechneten Leistungen werden auf volle 10 Pfennig aufgerundet.

(3) Die Auszahlung der Zusatzrenten nach dieser Verordnung erfolgt monatlich.

§20

(1) Die Zahlung der Zusatzaltersrente sowie Zusatzhinterbliebenenrente, die nicht wegen Invalidität gewährt wird, beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt werden, wenn der Antrag innerhalb von 2 Jahren gestellt wird.

(2) Wird der Antrag auf eine der im Abs. 1 genannten Leistungen später als 2 Jahre nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, wird die Leistung für 2 Jahre nachgezahlt, soweit keine Berechnung gemäß § 16 erfolgt.

(3) Die Zahlung der Zusatzinvalidenrente sowie Zusatzhinterbliebenenrente wegen Invalidität beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats der Antragstellung, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente erfüllt sind.

(4) Der Anspruch auf Zusatzrente endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen zum Bezug dieser Leistung wegfallen.

(5) Zusatzrenten, deren Zahlung auf Grund von Invalidität erfolgt, werden bei Wegfall dieser Voraussetzungen mit Ablauf des auf den Zugang des Bescheides folgenden Kalendermonats eingestellt.

(6) Der Anspruch auf Zusatzhinterbliebenenrente endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die oder der Hinterbliebene eine Ehe eingeht.

§21

Änderung von Leistungen

(1) Stellt die Sozialversicherung ungesetzliche Leistungen fest, muß der Bescheid über die Gewährung dieser Leistungen aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt werden. Wird die Leistung auf Grund des rechtskräftigen Beschlusses einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gezahlt, ist die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Zusatzrenten, die durch einen Schreib- oder Rechenfehler zu hoch festgesetzt wurden, können mit dem Ersten des auf die Feststellung folgenden Kalendermonats berichtigt werden.

§22

Nachzahlung von Leistungen

(1) Wurden ordnungsgemäß beantragte Leistungen durch einen Fehler der Sozialversicherung zu Unrecht abgelehnt, eingestellt oder zu niedrig festgesetzt, hat die Nachzahlung ab Anspruch bzw. des Differenzbetrages ab Beginn der fehlerhaften Zahlung zu erfolgen.

(2) Hinterbliebene haben nur dann Anspruch auf die Nachzahlung für den Versicherten gemäß Abs. 1, wenn die Nachzahlung zu Lebzeiten des Versicherten beantragt wurde.